Der Datenschutz stellt ein grundlegendes Recht dar, das sowohl bei der manuellen als auch bei der maschinellen Datenverarbeitung zu beachten ist. Gesetzliche Regelungen sind im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO, gültig ab 25.05.2018) geregelt.

Das BDSG soll den Einzelnen vor der Beeinträchtigung seiner Persönlichkeitsrechte schützen, deshalb regelt das Gesetz den Umgang mit personenbezogenen Daten.
Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die sich auf eine bestimmte oder aber auch nur bestimmbare Person beziehen. Personenbezogene Daten dürfen nur genutzt werden, wenn dazu eine Erlaubnis im Rahmen der betrieblichen Aufgabenstellung vorliegt. Dabei sind erhöhte Sorgfalt, die Einhaltung gegebener Vorschriften und Regeln der Datensicherheit (IT-Sicherheit) sowie die vertrauliche Behandlung erhaltener Informationen und gewonnener Erkenntnisse über die persönlichen Verhältnisse anderer Personen zu beachten.

Erhebung und Nutzung von personenbezogenen Daten zu Satzungszwecken:
Absicht und Pflicht des Sängerbund-Liederkranz 1837 e.V. ist es, alle gesetzlichen Regelungen die den Datenschutz betreffen einzuhalten und das Persönlichkeitsrecht jedes Menschen zu schützen. Dies betrifft jedes Mitglied und alle Personen im näheren Umfeld.
Entsprechend werden alle Personen im Verein, die Zugang zu Mitgliederdaten haben, auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet.
Ein Datenschutzbeauftragter ist nicht bestellt. Als Verantwortlicher für den Datenschutz ist der Kassier und als Stellvertreter der 1. Vorsitzende. Neben dem Kreditinstitut zur Beitragsabwicklung sind keine weiteren externen Dienstleister bestellt. Grundsätzlich gilt der Grundsatz der Datensparsamkeit. Angaben werden nicht an Dritte und auch nicht an einen Verband weitergeleitet, mit Ausnahme der bei Verbandsehrungen für langjährige aktive Mitgliedschaft erforderlichen Daten wie Name, Vorname und Länge der Mitgliedschaft.

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder, die für die Mitgliederverwaltung im Mitgliedsantrag abgefragt werden, dürfen grundsätzlich ohne weitere Einwilligung der Mitglieder verarbeitet werden, da diese zur Erfüllung der Vertragsbeziehung erforderlich sind. Es sind dies Name, Vorname, Geburtstag, Eintrittsdatum, Wohnort, Straße und Hausnummer, Bankverbindung mit IBAN und BIC. Die Daten werden durch den 1. Vorsitzenden und Kassier zentral erfasst und gespeichert und die Mitgliedsantragskarten zentral aufbewahrt. Die elektronische Erfassung der Daten erfolgt auf einem PC im Office-System (Schutzeinrichtungen Firewall, Virenscanner, passwortgeschützter Zugang) und parallel mit der Software VAB, der Vereinsdatensoftware der Volksbank Plochingen, zur Beitragsabwicklung. Den passwortgeschützten Zugriff auf das System VAB haben im Verein nur der 1. Vorsitzende und der Kassier. Mitgliederlisten werden nur ereignisbezogen erstellt und im Kreis der Vorstandschaft verteilt. Alle Beteiligten sind zur vertraulichen Verwendung der Daten verpflichtet, einschließlich der Kassenprüfer.

Weitere Aufzeichnungen, wie z. B. Teilnehmerlisten, Helferlisten, Kuchenlisten werden situationsbedingt erstellt und aktualisiert. Diese Listen enthalten ausschließlich die jeweiligen Namen. Die Verteilung dieser Listen erfolgt ausschließlich an die jeweiligen Teilnehmer, Arbeitslisten ggf. als Aushang im Vereinsheim. Diese Listen können auf freiwilliger Basis ergänzende Angaben, z.B. Telefon und Email enthalten.
Die Erfordernis von Einwilligungserklärungen gemäß den Vorgaben der DSGVO wird beachtet.

Auch die Daten von Spendern und Förderern werden nur zu dem Zweck verwendet, zu welchem diese Daten erhoben wurden. So werden die Daten wie Name, Kontonummer und Spendenhöhe nur in der Vereinsrechnung verarbeitet, und namentlich nicht nach außen kommuniziert.

Datenschutzverletzungen:
Die Datensicherung erfolgt durch geeignete technische Maßnahmen (z. B. Datensicherung auf Sicherungslaufwerk) sowie organisatorische Maßnahmen (s. v.). Es besteht Meldepflicht für Datenschutzverletzungen sowohl an den Verantwortlichen (1. Vorsitzender) als auch bei besonders sensiblen Daten (z. B. Kontodaten) innerhalb 72 Stunden an die zuständige Aufsichtsbehörde, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg.

Rechte der Betroffenen:
Die Betroffenen haben das Recht der Datenauskunft über die gespeicherten Daten (Transparenz), das Recht auf Berichtigung der personenbezogenen Daten, das Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten, wenn sie nach dem Vereinsaustritt nicht mehr benötigt werden und das Recht auf Widerruf der Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

Diskretion nach Außen:
Die Funktionäre, Vorstands- und Ausschussmitglieder behandeln die internen Themen vertraulich. Internas, laufende Vorgänge und Inhalt der Sitzungsprotokolle werden nicht nach außen getragen. Protokolle der Ausschusssitzungen und der Mitgliederversammlungen werden den Mitgliedern in den Mitgliederversammlungen zur Einsicht ausgelegt.

Weitergabe von persönlichen Angaben:
Ein Vereinsmitglied hat nur Anspruch auf Namen und Anschriften der anderen Vereinsmitglieder, wenn daran ein berechtigtes Interesse besteht. Dies ist dann der Fall, wenn das Vereinsmitglied nur so sein Recht auf Mitwirkung an der Willensbildung im Verein wirkungsvoll ausüben kann. Das Vereinsmitglied kann verlangen, dass die Mitgliederliste in Form einer elektronischen Datei zur Verfügung gestellt wird. Das Vereinsmitglied hat keinen Anspruch darauf, selbst Einblick in die Liste zu erhalten. Vielmehr kann es lediglich die Herausgabe der Mitgliederliste an einen Treuhänder verlangen. Dieser Treuhänder muss darauf achten, dass andere Mitglieder keine Schreiben erhalten, wenn sie dies nicht möchten und einen entsprechenden Widerspruch erklärt haben. Es ist Sache des Antragstellers, einen Treuhänder aus den Mitgliedern des Vereins mit Name und Anschrift zu benennen. Dieser Treuhänder muss sich gegenüber beiden Seiten verpflichten, die ihm zur freiwilligen Ausführung seiner Aufgabe als Treuhänder zur Verfügung gestellten Daten nur zu diesem Zweck zu verwenden und nicht an die jeweils andere Prozesspartei oder Dritte weiterzugeben. Den Treuhänder treffen Prüf- und Mitteilungspflichten. Damit die Interessen aller beteiligten gewahrt bleiben, hat der Treuhänder folgende Pflichten:

- Der Treuhänder überprüft die Mitteilungen, die der Antragsteller den Mitgliedern des Antragsgegners zukommen lassen möchte, darauf, ob sie einen werbenden Inhalt (im Sinne von kommerzieller Werbung und im Sinne einer Abwerbung) haben oder gegen Strafvorschriften verstoßen.
- Der Treuhänder leitet die Mitteilungen sodann an die Mitglieder gemäß der vom Antragsgegner oder seinen Beauftragten erhaltenen Liste weiter, wobei er die ihm von einzelnen Mitgliedern aufgegebenen Untersagungen oder Einschränkungen zu beachten hat.

Er darf sich dabei der Hilfe Dritter, zum Beispiel professioneller Versender von Poststücken oder E-Mails, bedienen, wenn diese sich ihr gegenüber umfassend zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.

Verwendung von Fotos und Videoaufnahmen:
Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Fotos und Videos im Internet bildet das Kunsturhebergesetz (KUG). Nach § 22 Abs. 1 KUG dürfen Fotos und Videoaufnahmen von natürlichen Personen grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten veröffentlicht werden. Die Einwilligung soll aus Gründen der Beweisbarkeit schriftlich erteilt werden. In der vorformulierten Einwilligung (i.d.R. Formularblatt) ist anzugeben, welches Foto oder welche Videoaufnahme auf welcher Internetseite oder in der Presse zu welchem Zweck veröffentlicht wird. Darüber hinaus muss die Einwilligungserklärung einen Hinweis enthalten, dass die Einwilligung verweigert oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Wird die Einwilligung verweigert oder widerrufen, so darf das Foto oder die Videoaufnahme in der Regel nicht (mehr) auf der Webseite veröffentlicht werden.
Als Ausnahmen gelten gestellte Gruppenaufnahmen und Aufnahmen von mehreren Personen auf einem öffentlichen Platz. Jeder der sich dort aufhält, muss damit rechnen, fotografiert zu werden. Deshalb darf das Bild im Internet veröffentlicht werden, jedoch in der Regel ohne ergänzende Information über die fotografierten Personen.

Personenfotografie für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:
Eine Einwilligung zum Fotografiert werden kann mündlich erfolgen. Möglich ist sie auch durch das zustimmende Verhalten, sofern der Person der Zweck der Aufnahme nicht verborgen bleibt. Ein zustimmendes Verhalten ist z. B. das aktive Mitwirken vor der Kamera. Die Namensnennung des Urhebers ist stets erforderlich, § 13 UrhG. Außer bei ausdrücklichem Verzicht des Urhebers.

Informationspflichten (nur zur Info):
Der Verein ist verpflichtet, die Personen, deren Daten verarbeitet werden, umfangreich zu informieren. Art. 13 DSGVO gibt hierzu eine genaue Liste der Informationen vor, die „der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung" mitzuteilen sind. Im Vergleich zu den bisherigen Vorschriften laut Telemedien- und Bundesdatenschutzgesetz, sind einige neue Anforderungen hinzugekommen, die es genau zu beachten gilt. Sofern diese Informationen den Personen, von denen bereits Daten erhoben wurden, noch nicht zur Verfügung gestellt wurden, muss dies aktiv durch den Verein vor dem 25.5.2018 erfolgen.

Einwilligungserklärungen (nur zur Info):
Die DSGVO gibt in Art. 4 Abs. 11 detaillierte Regelungen zu Einwilligungserklärungen der Personen vor, deren personenbezogene Daten Sie verarbeiten. Insbesondere wird bei der Einwilligung betont, dass dies eine „unmissverständlich abgegebene Willensbekundung", bzw. „eine eindeutig bestätigende Handlung" sein muss. Ein bereits angekreuztes Kästchen beispielsweise ist nicht zulässig. Ein besonderes Augenmerk muss zukünftig auch auf der Formulierung der Einwilligung liegen, da diese „in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache" (Art. 7 Abs. 2 DSGVO) erfolgen muss. Dies bedeutet zudem, dass auch kritisch geprüft werden muss, ob die bereits vorliegenden Einwilligungserklärungen noch den neuen Anforderungen entsprechen.

Hiermit bestätige ich den Erhalt dieser Datenschutzregelungen des Sängerbund-Liederkranz 1837 Plochingen e.V. und ich verpflichte mich, diese einzuhalten.

Ort, Datum, Unterschrift, Funktion: Plochingen, 15.05.2018 1.Vorsitzender Kassier

Alfred Lutz Ursula Wagner